

# Jazz&Kultur Club Hamburg e.V. (i.Gr.)

Jazz & Kultur Club Hamburg e.V. (i.Gr.)

Dorfanger 4, 21109 Hamburg

040/3071 0592

jazzclubhamburg@gmx.de

## Satzung

### Jazz & Kultur Club Hamburg e.V.

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jazz & Kultur Club Hamburg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Planung, Durchführung und Unterstützung von Konzerten, Sessions, Workshops, Vorträgen, Ausstellungen und kulturellen Projekten, insbesondere im Bereich Jazz und verwandter Stile;
  - b) Bildungsangebote (z. B. Kurse, Meisterklassen, Schulkooperationen) zur musikalischen Aus- und Weiterbildung, Nachwuchsförderung und Vermittlung kultureller Kompetenzen;
  - c) Förderung der Sinti-Kultur in Hamburg/Wilhelmsburg und der kulturellen Vielfalt durch Austauschprogramme und Kooperationen mit Künstler\*innen

- und Institutionen;
- d) Dokumentation, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit zur Kulturvermittlung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Vergütungen, Aufwendungersatz, bezahlte Tätigkeiten**

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen (z. B. Pauschalen nach § 3 Nr. 26/26a EStG) beschließen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten gegen Vergütung (Anstellungsverträge, Werk-/Dienstverträge) zu vergeben, sofern dies zur Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlich ist.
4. Aufwendungen werden gegen Nachweis erstattet; das Nähere regelt eine Finanz-/Reisekostenordnung, die von der Mitgliederversammlung (MV) beschlossen wird.

### **§4 Mitgliedschaft – Erwerb**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der MV; juristische Personen nehmen ihre Rechte durch eine vertretungsberechtigte Person wahr.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand; er ist mit Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich.
3. Ein Ausschluss ist möglich bei schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung/Zwecke oder bei Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Zugang Berufung zur MV eingelegt werden, die abschließend entscheidet.

## **§7 Beiträge, Umlagen, Ordnungen**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Beitragshöhe, Fälligkeit sowie ggf. Aufnahmegebühren und Umlagen regelt eine von der MV zu beschließende Beitragsordnung. Umlagen dürfen je Mitglied und Jahr das Doppelte des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
3. Weitere Ordnungen (z. B. Finanz-, Geschäfts-, Ehrenordnung) können von der MV erlassen werden.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## **§9 Vorstand (§ 26 BGB), Zusammensetzung, Vertretung, Amtszeit**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - a) Vorsitz/Präsidium,
  - b) Stellvertretung,
  - c) Schatzmeister\*in.Die MV kann weitere Vorstandsämter schaffen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt (Fortführung bis zur Amtsübernahme). Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Beschlüsse können in Textform (z. B. E-Mail, Messenger) oder per Videokonferenz gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er kann eine Geschäftsordnung beschließen und Aufgaben delegieren.

## **§10 Beirat / erweiterter Vorstand (optional)**

1. Zur fachlichen Unterstützung kann die MV einen Beirat berufen.
2. Der Beirat hat beratende Funktion ohne Vertretungsmacht.

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit Frist von 14 Tagen in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe von Ort (oder Videokonferenz-Link), Zeit und Tagesordnung.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der MV in Textform einzureichen.
5. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmübertragung ist unzulässig.
7. Wahlen erfolgen offen; auf Antrag eines Mitglieds sind sie geheim durchzuführen.
8. Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
9. Die MV ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts, Entlastung des Vorstands,
  - c) Beschluss über Ordnungen, Beiträge, Umlagen,
  - d) Satzungs- und Zweckänderungen,
  - e) Auflösung des Vereins.

## **§12 Kassenführung und Kassenprüfung**

1. Der/die Schatzmeister\*in verwaltet die Vereinsmittel und erstellt den Jahresabschluss.
2. Die MV wählt zwei Kassenprüfer\*innen (nicht Vorstandsmitglieder) für zwei Jahre, versetzt wählbar. Wiederwahl einmal zulässig.
3. Die Kassenprüfer\*innen prüfen mindestens jährlich Buchführung und Belege und berichten der MV. Eine permanente Einblicks-/Durchgriffsrechte in laufende Geschäfte bestehen nicht.

## **§13 Protokolle und elektronische Beschlussfassung**

1. Protokolle können elektronisch geführt und archiviert werden.
2. Umlaufbeschlüsse der MV sind zulässig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder innerhalb einer gesetzten Frist abstimmen; sie bedürfen der in dieser Satzung vorgesehenen Mehrheiten. Das Verfahren regelt der Vorstand.

## **§14 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke verarbeitet der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder unter Beachtung der DSGVO und des BDSG.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
3. Näheres regelt eine von der MV zu beschließende Datenschutzordnung.

## **§15 Haftung**

1. Für Schäden aus Amtstätigkeit haften Organmitglieder und besondere Vertreter\*innen gegenüber dem Verein bei einfacher Fahrlässigkeit nicht (§§ 31a, 31b BGB).
2. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
3. Der Verein kann eine Vermögensschaden-/Haftpflichtversicherung abschließen.

## **§16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der MV.
2. Änderungen des Zwecks (§ 2) bedürfen einer 3/4-Mehrheit.

3. Redaktionelle Änderungen, die von Gericht oder Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand beschließen; sie sind der nächsten MV zur Kenntnis zu geben.

## **§17 Auflösung und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu ausdrücklich einberufenen MV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Jazz & Kultur Club Hamburg e.V. (i.Gr.) am 26.10.2025 in Hamburg beschlossen.